



Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Steuerschuldumkehr bei Schrottlieferungen

Stand: 1. Juli 2011

[1. Allgemeines](#)

[2. Für welche Waren gilt das neue Verfahren?](#)

[3. Für welche Lieferempfänger gilt das neue Verfahren?](#)

[4. Welche Hinweise müssen auf die Rechnung?](#)

[5. Wo sind die Umsätze in der Voranmeldung zu melden?](#)

[6. Abrechnung im Weg der Gutschrift](#)

[7. Was passiert bei Lieferungen ins Ausland?](#)

1. Allgemeines

Seit 1. Januar 2011 gilt bei der Lieferung bestimmter Abfälle das Verfahren der so genannten Steuerschuldumkehr. Dies bedeutet, dass der Lieferant anders als bislang nicht mehr offen mit Umsatzsteuer abrechnet und der Rechnungsempfänger hieraus die Vorsteuer zieht. Für Lieferungen, die seit 1. Januar 2011 getätigt werden, geht viel vielmehr die Steuerschuld auf den Lieferempfänger über. Es wird ohne Steuer abgerechnet. Der Lieferempfänger muss den Bezug der Ware bei sich versteuern. Sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er die Steuer jedoch sofort auch wieder als Vorsteuer geltend machen. Sinn dieses im Bereich inländischer Bauleistungen bereits ähnlich geltenden Verfahrens ist es, Betrügereien beim Vorsteuerabzug einen Riegel vorzuschieben. Rechtsgrundlage für das neue Verfahren ist § 13b Abs.2 Nr.7 in Verbindung mit Abs.5 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

2. Für welche Waren gilt das neue Verfahren?

Die Neuregelung gilt für Lieferungen von allen in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz abgedruckten Liefergegenständen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um bestimmte Abfallstoffe, die sich über ihre Zolltarifnummern identifizieren lassen.

Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7) Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1787)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00
3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 2620

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10
7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Position 7112
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	aus Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10

Andere als die dort genannten Stoffe werden von der Neuregelung nicht erfasst. Ebenso ist festzuhalten, dass nur die Lieferung dieser Stoffe unter die gesetzliche Neuregelung fällt. Nicht erfasst hiervon sind an diesen Stoffen erbrachte Leistungen, wie zum Beispiel sortieren, transportieren oder sonstige Bearbeitungen. Weitere Details finden Sie [hier](#) (BMF-Schreiben vom 4. Februar 2011).

3. Für welche Lieferempfänger gilt das neue Verfahren?

Die Neuregelung gilt für Lieferungen von Unternehmen an Unternehmen. Nicht erfasst werden Lieferungen an Privatpersonen. Über die Unternehmereigenschaft seines Lieferempfängers muss sich der Lieferant also vergewissern, um ohne Haftungsrisiko steuerfrei abrechnen zu können. Zur Frage, welche Nachweisanforderungen die Finanzverwaltung an diese Überprüfung stellt, liegen bislang noch keine Hinweise vor.

4. Welche Hinweise müssen auf die Rechnung?

Lieferungen, für die sich nach der Neuregelung die Steuerschuld umkehrt, müssen grundsätzlich alle Pflichtangaben wie "normale" Rechnungen enthalten. An Stelle des Steuerausweises hat der Rechnungssteller auf die Umkehr der Steuerschuld nach der Neuregelung hinzuweisen, zum Beispiel durch folgenden Zusatz:

"Steuerschuldübergang gem. § 13b Abs.2 Nr.7 i.V.m. Abs.5 UStG" oder
 "Lieferung von Abfallstoffen. Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger".

5. Wo sind die Umsätze in der Voranmeldung zu melden?

Für die Meldung in der Umsatzsteuervoranmeldung ist folgendermaßen zu differenzieren.

- Der Lieferer, der die Lieferung ohne Steuer berechnet, meldet den Ausgangsumsatz
 - in der Zeile 40, Kennziffer 60 der Umsatzsteuervoranmeldung.
- Der Lieferempfänger, auf den die Steuerschuld übergeht, meldet für den Eingangsumsatz
 - in Zeile 52, Kennziffer 84 die Steuer an
 - in Zeile 59, Kennziffer 67 macht er sie - soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist - wieder als Vorsteuer geltend.

Hinweis: Diese Zeilen, nicht die Kennziffern wurden ab 1. Juli 2011 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt neu eingeführten Steuerschuldumkehr für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise geändert.

6. Abrechnung im Weg der Gutschrift

Soweit Lieferungen im Weg der Rechnung ersetzenden Gutschrift abgerechnet werden, sind die Besonderheiten der Steuerschuldumkehr auch dort zu berücksichtigen. Der Gutschriftenersteller hat in diesem Fall - wie generell bei Gutschriften - zu beachten, dass im Rahmen der Pflichtangaben für Rechnungen die Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten/Gutschriftenempfängers angegeben wird. Weiterhin ist zu beachten, dass der Gutschriftenersteller den Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (s.o.) auf die Rechnung aufnimmt. Der Gutschriftenersteller, der zugleich Lieferempfänger ist, nimmt die Versteuerung im Rahmen des § 13b UStG vor.

7. Was passiert bei Lieferungen ins Ausland?

Die neue Regelung zur Steuerschuldumkehr greift nur bei im Inland steuerbaren **und steuerpflichtigen** Lieferungen. Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren greift die Regelung also nicht. Das heißt, hier findet das neue System keine Anwendung. Die bekannten Regelungen gelten fort. Abfalllieferungen der von der Neuregelung erfassten Art in die Europäische Union und ins Drittland werden demnach weiterhin wie alle sonstigen Lieferungen dorthin behandelt.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Mitgliedsunternehmen der IHK Gießen- Friedberg und solche Personen, die in der Region die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen.

Ihr Ansprechpartner:

Michael Römer
Tel.: 06031 / 609-4100
Fax: 06031 / 609-54100
Email: roemer@giessen-friedberg.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Gießen- Friedberg
Goetheplatz 3
61169 Friedberg
www.giessen-friedberg.ihk.de